

SATZUNG

der „WIG“ Werbeinteressensgemeinschaft

der Kaufmannschaft, der Gewerbetreibenden, der Industrie- und der
Dienstleistungsunternehmen von Schwertberg - eingetragener Verein

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „WIG Werbeinteressensgemeinschaft Schwertberg“.
2. Der Sitz des Vereines ist in 4311 Schwertberg.
3. Die unter § 2 aufgezählten Tätigkeiten des Vereines erstrecken sich auf das Kundeneinzugsgebiet der Vereinsmitglieder. Dieses wird im überwiegendem Maße sich auf das untere Mühlviertel beschränken. Das Gebiet kann durch den Beschluß einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung (4/5) erweitert oder eingeengt werden.

2. Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, insbesondere die Planung, Koordinierung und Durchführung von Gemeinschaftswerbungen sowie die Verfolgung anderer diesem Zweck dienender Schritte; z.B. werden gemeinsame Messen, Weihnachts- u. ähnliche Aktionen veranstaltet.
2. Das einzelne Vereinsmitglied wird hierbei jedoch in seiner eigenen betrieblichen Werbeinitiative nicht beschnitten.

3. Der Verein darf erwirtschaftete Gewinne nicht an seine Mitglieder auszahlen, besitzt aber Vermögenseigenschaft zur Durchführung der im Vereinszweck umrissenen Aufgaben.

4. Der unter § 1 Z. 1 bezeichnete Verein ist politisch unabhängig.

3. Aufbringung der Mittel

Die zur Verfolgung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

2. Durch Förderungszuwendungen oder Subventionen anderer Stellen.

4. Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jeder Wirtschaftstreibende im Sinne des Handelsskammergesetzes vom 24.7.1946 (BGBl. Nr. 182/46) werden, welcher innerhalb des Ortsgebietes von Schwertberg seinen Firmensitz oder Betrieb hat, sowie alle Personen und Institutionen, die an einem wirtschaftlichen Gedeihen des Marktes von Schwertberg interessiert sind.

5. Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung

2. Bis zur Gründungsversammlung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch die Proponenten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch die Auflösung der Mitgliedsfirma

b) durch den Ausschluß durch die Vollversammlung

c) durch Austritt. Dieser kann jedoch nur zum Jahresende erfolgen und muß drei Monate vorher dem Vereinsvorstand mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

7. Recht der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vollversammlung ein Stimmrecht, das Recht, Vorschläge und Anträge, die den Vereinszweck betreffen, einzubringen sowie das aktive und passive Wahlrecht.

8. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereines zu wahren. Die beschlossenen Beiträge sind pünktlich bereitzustellen. Die Statuten des Vereines sowie alle ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse des Vereines oder seiner Organe sind für die Mitglieder bindend.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vollversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

10. Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder und tritt jährlich einmal am Sitz des Vereines zusammen.
2. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung kann, wenn es nach Ansicht des Vereinsvorstandes die Führung der Geschäfte verlangt, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall ist die Vollversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.

4. Die Einberufung einer Vollversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen durch den Vereinsvorstand.
5. Jedes Mitglied kann zur Vollversammlung Anträge stellen und Vorschläge einbringen, doch sind diese 3 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich zu übergeben.
6. Die Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Änderung der Statuten zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
7. Die Abstimmung über Anträge erfolgt offen durch ein Zeichen oder, wenn dies über gesonderten Antrag beschlossen wurde, geheim mittels Stimmzettel. Wahlen in den Vereinsvorstand erfolgen stets durch die geheime Wahl.
 - a) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Anträge.
 - b) Wahl der Vereinsorgane
 - c) Beschlußfassung über die Höhe der jährlichen zu entrichtenden Beiträge.
 - d) Entgegennahme und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht sowie über den Rechnungsabschluß.
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - g) Beschlußfassung über sonstige wichtige und grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.

11. Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus einem oder gemäß der Wahl der Vollversammlung mehreren Obmännern, zwei Obmannstellvertretern, dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter. Werden mehrere Obmänner gewählt, kann die Wahl derer Stellvertreter unterbleiben. Bei der Wahl mehrerer Obmänner werden Entscheidungen tunlichst von allen im Kollektiv bzw. bei der Abwesenheit eines oder mehrere Obmänner von mindestens zwei getroffen.

2. Der Vereinsvorstand wird von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den erstmaligen Wahlvorschlag erstellt das Proponentenkomitee, den jeweils folgenden der Vereinsvorstand. Ein Wahlvorschlag kann auch von jeweils 5 Mitgliedern eingebracht werden. Jedoch ist dieser 3 Tage vor der Vollversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand zu übergeben.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vereinsvorstand kann dieser unter nachträglicher Bestätigung der nächsten Vollversammlung, bis zu dieser einen Ersatz in den Vorstand kooptieren.
4. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.
6. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer oder andere Mitglieder, die vom Vorstand hierzu eingeladen werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

12. Wirkungsbereich des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

- a) Einberufung der Vollversammlung
- b) Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung und Vollziehung der von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse
- c) Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Aufstellung des Voranschlages und Erstellung des Rechnungsabschlusses
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind

g) Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin, er nimmt insbesondere alle Interessen des Vereines gegenüber Behörden und anderen Personen und Organisationen wahr. Er führt im Vorstand und in der Vollversammlung den Vorsitz und zeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer. Sind mehrere Obmänner bestellt worden, so haben diese aus ihren Reihen einen namhaft zu machen, der rechtsverbindlich den Verein nach außen hin vertritt und die Vollversammlung bzw. die Vorstandssitzung in der Eigenschaft als Vorsitzender leitet. Der Obmannstellvertreter führt im Falle der Verhinderung des Obmannes dessen Geschäfte und unterstützt ihn auch sonst in allen Angelegenheiten.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle sowie die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs des Vereines.

Dem Kassier obliegt die Geldgebarung des Vereines, die Führung der Kassabücher sowie die Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

14. Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden zugleich mit den anderen Organen zwei Rechnungsprüfer für die gleiche Funktionsdauer gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geldgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben über das Ergebnis der Vollversammlung zu berichten.

15. Das Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen, wobei je 2 innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen sind. Diese 4 namhaft gemachten Mitglieder wählen aus den übrigen Vereinsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit drei Fünftel Mehrheit, gegen welche Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

16. Auflösung des Vereines

Der Verein kann, abgesehen von einer behördlichen Auflösung, nur von der Vollversammlung bei einer Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit (4/5) durch Beschluß aufgelöst werden.

Im Falle einer solchen Auflösung hat der Verein gleichzeitig mit derselben Mehrheit über die Verwertung eines zu diesem Zeitpunkt allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu entscheiden. Dieses ist entweder einem Nachfolgeverein mit den gleichen klaren Zielsetzungen zu übertragen oder für caritative Zwecke zu verwenden.

Schwertberg